

4586

KR-Nr. 17/2008

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 17/2008
betreffend Wache mit geladener Waffe**

(vom 11. Februar 2009)

Der Kantonsrat hat am 3. März 2008 folgendes von den Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, am 14. Januar 2008 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass im Kanton Zürich der umstrittene Wachbefehl der Armee, mit geladener Waffe Wache zu schieben, nicht zur Anwendung kommt.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die Regelung des Wachtdienstes der Armee ist Sache des Bundes bzw. des dafür zuständigen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Gestützt auf Art. 18 der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA; SR 510.32) und Ziff. 74 Abs. 3 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994 (DR 04) erliess das VBS am 4. Dezember 2007 neue Weisungen für den Wachtdienst. Die Weisungen traten am 1. Januar 2008 in Kraft und erklärten den Wachtdienst mit geladener Waffe (Magazin mit Munition eingesetzt, Ladebewegung ausgeführt) zur Regel. Das Bekanntwerden der neuen Verordnung führte zu teilweise heftigen Reaktionen und Diskussionen, die den Chef VBS und den damaligen Chef der Armee veranlassten, darauf hinzuweisen, dass die Kommandanten vor Ort abweichende Regelungen treffen können. Tatsächlich bezeichnet Art. 6 Abs. 1 der Weisungen für den Wachtdienst den Einsatz mit Schusswaffe und Kampfmunition nur als Grundsatz. Abs. 5 lässt den Wachtdienst ohne Schusswaffen zu, wenn die konkrete Bedrohung und Situation den Waffeneinsatz nicht rechtfertigt, und es ist gemäss Art. 4 Abs. 1 Sache der zuständigen Komman-

danten, den Wachtdienst entsprechend der jeweiligen Lage und Bedrohung zu befehlen und zu organisieren.

In der Folge forderte der Vorsteher der Sicherheitsdirektion an der Konferenz der Ostschweizerischen Militär- und Zivilschutzdirektoren vom 6. März 2008, der Wachtdienst mit durchgeladener Waffe müsse den Ausnahmefall darstellen, und er verlangte diesbezüglich eine Intervention der Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz beim Chef VBS.

Am 6. Oktober 2008 liess das VBS verlauten, der Wachtdienst mit durchgeladener Waffe sei per sofort ausgesetzt. Zur Begründung führte das VBS aus, in den ersten neun Monaten des Jahres seien in der Armee im Rahmen des Wachtdienstes acht ungewollte Schussabgaben festgestellt worden, wobei niemand ernsthaft verletzt worden sei. Weil für die Armeeführung die Sicherheit der Armeeingehörigen im Zentrum stehe, habe der Chef des Führungsstabes der Armee – im Einvernehmen mit dem Chef VBS und dem Chef der Armee ad interim – entschieden, im Lichte einer vertieften Risikobeurteilung den Wachtdienst mit durchgeladener Waffe per sofort auszusetzen und die Vorfälle detailliert zu untersuchen. Diese aktuelle Ergänzung zu den Vorschriften über den Wachtdienst, welche die sogenannt untergeladene Waffe (Magazin mit Munition in der Waffe eingesetzt, aber Ladebewegung nicht ausgeführt) bis auf Weiteres zur Regel erkläre, lasse dem Kommandanten vor Ort je nach Lagebeurteilung einen angemessenen Handlungsspielraum. Das VBS wies schliesslich darauf hin, die Auswertung der Dienstleistungen von mehr als 300 Formationen in der ersten Jahreshälfte 2008 lasse hohe Sensibilität und Professionalität der Milizsoldaten im Wachtdienst erkennen. Rund die Hälfte der Wachtdienste sei bewaffnet erfolgt; davon rund 30% mit durchgeladener und 22% mit untergeladener Waffe.

Mit der gegenwärtig geltenden Regelung, die den Wachtdienst mit eingesetztem Magazin, aber ohne Ausführen der Ladebewegung zur Regel erklärt, wird das Anliegen des Kantons Zürich erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 17/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident Der Staatsschreiber:
Notter Husi